

Messgeräte

§ 1

Geltung der Allgemeinen Mietbedingungen

(1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für die Anmietung aller Messsysteme nebst Zubehör und Dokumenten, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Datenblättern, Mess-Software etc., die zum Messsystem gehören (nachfolgend auch „Mietsache“) der Pilz GmbH & Co. KG (nachfolgend „Pilz“) und alle damit in Verbindung stehenden Serviceleistungen.

(2) Der Mieter ist zum Gebrauch der Mietsache in dem Land berechtigt, in dem er seinen Sitz hat. Will der Mieter die Mietsache in einem anderen Land nutzen, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Pilz.

(3) Sämtliche Leistungen im Rahmen der Überlassung der Mietsache während der Mietzeit erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Mietbedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden neuesten Fassung. Diese Allgemeinen Mietbedingungen sind im Internet unter <https://www.pilz.com/de-DE/termsandconditions> jederzeit frei abrufbar und können vom Mieter in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Mieters gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen und zukünftigen Geschäfte über die Anmietung von gleichen Mietsachen mit demselben Mieter, ohne dass Pilz in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(5) Einkaufsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden, selbst bei Kenntnis von Pilz, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von Pilz ausdrücklich bei Vertragsabschluss schriftlich zugestimmt. Dieses Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn Pilz in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung und Übergabe der Mietsache an den Mieter vorbehaltlos ausführt. Die schriftlich bei Vertragsabschluss erteilte Zustimmung gilt jeweils nur für den darin geregelten Einzelfall.

(6) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Pilz gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer (i. S. d. § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2

Vertragsabschluss

(1) Angebote von Pilz sind freibleibend. Angebote zur Anmietung von Messsystemen von Pilz stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Mieter dar, bei Pilz Messsysteme anzumieten.

(2) Ist eine Bestellung des Mieters als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Pilz diese Bestellung innerhalb von vier Wochen

annehmen, sofern sich aus der Bestellung des Mieters nichts anderes ergibt.

(3) Die Annahme kann von Pilz entweder schriftlich durch die Auftragsbestätigung (auch durch Telefax und E-Mail) oder durch Auslieferung der Mietsache an den Mieter erklärt werden. Auch im letzten Fall erhält der Mieter eine schriftliche Auftragsbestätigung. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen beschreibt die schriftliche Auftragsbestätigung abschließend die von Pilz vertraglich geschuldeten Leistungen.

(4) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Mieter mit Pilz getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Mietvertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Mieter – ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – die schriftliche Bestätigung von Pilz an den Mieter maßgeblich.

§ 3

Mietsache: Nutzung nur nach Schulung, Beschaffenheit, Übergabe und Austausch

(1) Mietsache sind funktionsgeprüfte Messsysteme einschließlich des jeweils im Mietvertrag genannten Zubehörs, z. B. Transportkoffern und Federn sowie der Dokumente, wie z. B. Bedienungsanleitung, Datenblatt etc., die zum Messsystem gehören und Mess-Software. Bestandteil des Mietvertrages ist auch die Schulung derjenigen Person, welche die Mietsache als Mieter oder für den Mieter selbst nutzt. Die Schulung der nutzenden Person ist für das erste Jahr der Miete im Mietpreis inbegriffen. Diese nutzende Person erhält nach erfolgreichem Abschluss der Schulung durch Pilz ein Zertifikat. Eine Nutzung der Mietsache ist nur gestattet, wenn diese nutzende Person ein gültiges Zertifikat von Pilz hat.

(2) Die Beschaffenheit der Mietsache ergibt sich aus der Artikelbeschreibung. Die bloße Beschreibung der Mietsache stellt keine Zusicherung von Eigenschaften der Mietsache dar. Die Auswahl der Mietsache erfolgt durch den Mieter. Dieser ist für die Eignung der Mietsache für den von ihm vorgesehenen Gebrauch verantwortlich.

(3) Pilz verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache während der vereinbarten Mietzeit im Rahmen des Mietvertrages zum gewöhnlichen Gebrauch gegen Zahlung der vereinbarten Miete zu überlassen. Verbrauchsmaterial zum Gebrauch der Mietsache wird ausschließlich verkauft und ist nicht Gegenstand des Mietvertrages.

(4) Soweit in der Auftragsbestätigung ein „voraussichtlicher Liefertermin“ angegeben wurde, ist dieser vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen im Mietvertrag unverbindlich. Pilz wird die Mietsache in betriebsfähigem Zustand entweder zur Abholung bereithalten oder dem Mieter übersenden. Der

Mieter trägt die Kosten des Versands der Mietsache bei Übergabe und Rückgabe.

(5) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten; mit der Folge, dass Pilz von der Übergabepflichtung bzgl. der Mietsache frei wird, wenn Pilz ohne eigenes Verschulden von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird, obwohl Pilz zuvor einen entsprechenden Liefervertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat. Pilz wird den Mieter unverzüglich davon benachrichtigen, dass der Lieferant Pilz nicht beliefert hat, Pilz deshalb vom Vertrag zurücktritt und die Gegenleistung – soweit sie bereits vom Mieter erbracht wurde – unverzüglich zurückerstattet wird.

(6) Während der Mietzeit ist Pilz berechtigt, die Mietsache jederzeit gegen eine andere Mietsache auszutauschen, sofern dieser Austausch dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

§ 4

Mietzeit

(1) Bei Abschluss des Mietvertrages vereinbaren die Parteien den Mietzeitraum. Soweit von den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die konkret überlassene Mietsache ist jedoch nach einem Jahr (12 Monate = Mietjahr) zur Wartung an Pilz zurückzusenden (vgl. Ziff. 7 Wartung).

(2) Der Mietzeitraum beträgt mindestens zwei (2) Monate.

(3) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen beginnt der Mietzeitraum bei Versendung der Mietsache mit deren vertragsgemäßer Übergabe an das jeweilige Transportunternehmen. Bei Selbstabholung beginnt der Mietzeitraum mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter oder dessen Beauftragten.

(4) Der Mietzeitraum endet sowohl bei Versand als auch bei Selbstabholung an dem Tag, an dem die Mietsache Pilz wieder zugeht. Selbstabholung und Rückgabe der Mietsache sind nur nach Absprache während der aktuellen Geschäftszeiten von Pilz möglich.

§ 5

Beendigung der Miete – Kündigung

Wurde eine Mietzeit konkret vereinbart, endet der Mietvertrag mit deren Ablauf. Soweit der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann der Mietvertrag von jeder Partei mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Mindestmietzeitraums gem. Ziff. 4.2.

(1) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Eine Verlängerung des Mietzeitraums muss rechtzeitig zuvor mit Pilz abgestimmt und

Messgeräte

schriftlich vereinbart werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des jeweiligen Mietzeitraums steht dem Mieter nur zu, wenn dies in seinem Mietvertrag ausdrücklich durch entsprechende Vereinbarung, wie z. B. eine Verlängerungsoption, vorgesehen wurde. Dagegen sind ungenehmigte, mündliche oder stillschweigende Verlängerungen des Mietzeitraums ausgeschlossen. Die Nutzung der Mietsache nach Vertragsverlängerung setzt auch immer voraus, dass die nutzende Person ein gültiges Schulungszertifikat von Pilz hat.

(4) Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, so schuldet der Mieter Pilz zum einen für den Überziehungszeitraum nach Mietende den dann gültigen Mietpreis für den Überziehungszeitraum. Weiter hat er Pilz den zulässigerweise gegenüber Pilz geltend gemachten Schadensersatz seitens des Nachmieters des jeweiligen Geräts zu ersetzen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 6 Rückgabe der Mietsache

(1) Der Mieter hat die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem und kompletten Zustand bei Vertragsende zurückzugeben.

(2) Sollte die Mietsache nicht vollständig zurückgegeben werden, endet der Mietzeitraum erst mit Rückgabe des letzten fehlenden Teiles der Mietsache.

(3) Sollte die Mietsache vom Mieter in einem defekten, d. h. nicht nutzbaren Zustand zurückgegeben werden und hat der Mieter dies zumindest leicht fahrlässig verursacht, so endet der Mietzeitraum erst mit Abschluss der Reparaturarbeiten oder mit dem Eintreffen des als Ersatz beschafften Messsystems. Pilz wird in diesem Fall zum Nachweis des Zeitraums, der zur Wiederherstellung der Mietsache notwendig war, dem Mieter entsprechende Nachweise in Kopie übermitteln.

§ 7 Wartung

(1) Zu Wartungszwecken – z. B. Kalibrierung – muss die Mietsache nebst Zubehör nach jedem Mietjahr, an Pilz übersandt werden. Hierzu wird Pilz zunächst dem Mieter ein Austauschgerät zur Nutzung für das kommende Mietjahr überlassen. Der Mieter wird das bisher von ihm genutzte Gerät sodann unverzüglich zurücksenden – möglichst in der Verpackung, in welcher ihm das Austauschgerät gesendet wurde. Die Kosten für diese Übersendungsvorgänge trägt der Mieter. Die Mietsache ist in gereinigtem, betriebsfähigem und kompletten Zustand zur Wartung zurückzugeben.

(2) Die Wartung der Software erfolgt durch Pilz mittels der Überlassung von Updates oder neuen Releases durch deren Zurverfügungstellung zum Download.

§ 8 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich,
 - (a) die vereinbarte Miete zu bezahlen;
 - (b) die Mietsache nur von Personen nutzen zu lassen, die ein gültiges Zertifikat über die Schulung bei Pilz vorweisen können;
 - (c) die Mietsache nur entsprechend ihrer Bestimmung einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln und – soweit vorhanden – gesetzliche Bestimmungen sorgfältig zu beachten;
 - (d) den Austausch der Mietsache zu Wartungszwecken wie in Ziff. 7 beschrieben vorzunehmen sowie sonstige gegebenenfalls notwendige Inspektionen und Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch Pilz ausführen zu lassen;
 - (e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen;
 - (f) ausschließlich von Pilz zugelassenes Verbrauchsmaterial und Zubehör zu verwenden
 - (g) die von Pilz vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen zu beachten, insbesondere dafür zu sorgen, dass sämtliche Nutzer der Mietsache über die notwendige Sachkenntnis zur Nutzung der Mietsache verfügen;
 - (h) die Mietsachen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Pilz weder an Dritte weiterzugeben noch an Dritte weiterzuvermieten;
 - (i) Pilz unverzüglich anzuzeigen, wenn sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache zeigt, eine Vorkehrung zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird oder wenn sich ein Dritter ein Recht an der Mietsache anmaßt;
 - (j) für angemessene Datensicherung zu sorgen sowie für eine ausreichende Sicherung der Messergebnisse, die mit der Mietsache gewonnen werden.

(2) Der Mieter hat Pilz während der üblichen Betriebszeiten des Mieters die Möglichkeit einzuräumen, die Mietsache zu besichtigen und zu untersuchen oder durch einen Beauftragten besichtigen und untersuchen zu lassen.

(3) Pilz ist berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters wiederherzustellen, wenn dieser

- die Mietsache nicht wie in dem in Ziff. 6.1 und 7 genannten Zustand zurückgegeben hat und der Mieter an der Mietsache Verunreinigungen, das Fehlen von Teilen oder Schäden zumindest leicht fahrlässig verursacht hat oder
- sonstige Änderungen oder Verschlechterungen der Mietsache zu vertreten hat.

Änderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter jedoch nicht zu vertreten.

(4) Bei unterlassener oder verspäteter Anzeige gem. Ziff. 8.1.g) ist der Mieter zum Ersatz des Pilz daraus entstehenden Schadens verpflichtet und verliert seinerseits das Recht, den Mietzins – auch wegen Fehlens unter Umständen im Einzelfall zugesicherter Eigenschaften – zu mindern, Schadensersatz zu verlangen oder nach § 543

Abs. 3 S. 1 BGB zu kündigen, soweit Pilz infolge der unterlassenen Anzeige außerstande war, Abhilfe zu schaffen.

§ 9 Eigentum von Pilz und Einsatzort der Mietsache

(1) Pilz bleibt Eigentümer der Mietsache. Der Mieter darf über diese Mietsache nicht verfügen, insbesondere sie weder verschenken, verpfänden, verkaufen noch etwa zur Sicherung übereignen. Zudem ist die Mietsache von Rechten Dritter freizuhalten. Pilz ist von Ansprüchen Dritter ebenso unverzüglich zu benachrichtigen wie von der Beschädigung oder dem Verlust der Mietsache oder deren Diebstahl.

(2) Der Mieter darf keine Änderungen an der Mietsache vornehmen. Die von Pilz an der Mietsache angebrachten Eigentumshinweise oder – in Bezug auf die Software Urheberhinweise – dürfen nicht entfernt oder abgedeckt werden.

§ 10 Preise, Kautions, Zahlung und Verzug

(1) Die Abrechnung des Mietpreises durch Pilz erfolgt zu den im Mietvertrag vereinbarten Einzelpreisen. Sämtliche Preise verstehen sich immer zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer. Die Berechnung des Mietpreises für die Mietsache erfolgt anhand des Mietzeitraums, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Im Übrigen trägt der Mieter die gegebenenfalls anfallenden Kosten für Versand und Verpackung. Dies gilt auch für die im Rahmen der Wartung gem. Ziff. 7.1. entstehenden Versandkosten.

(2) Der Mietpreis ist im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Halbjahres zu entrichten.

(3) Pilz ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich die für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Material- und Personalkosten von Pilz erhöht haben. Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Material- und Personalkosten von Pilz kann der Mieter nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

(4) Pilz kann vom Mieter vor Übergabe der Mietsache eine Kautions fordern. Diese Kautions wird bei Selbstabholung oder dem Versand der Mietsache fällig und ist nach Feststellung der vertragsgemäßen Rückgabe der Mietsache von Pilz zurückzuerstatten. Während des Mietzeitraums kann von Pilz die Stellung einer Kautions gefordert werden, wenn die Mietsache beim Mieter beschädigt wurde.

(5) Sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, ist der Mietpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum

Messgeräte

zu bezahlen. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, so ist Pilz berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist Pilz berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Mieter ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

§ 11

Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Pilz anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 12

Mängelanzeige und Gewährleistung

(1) Pilz ist verpflichtet, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen sowie dafür Sorge zu tragen, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Mietsache keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen gem. Ziff. 7 sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. Pilz ist der hierzu erforderliche Zugang zu der Mietsache zu gewähren.

(2) Der Mieter wird die Mietsache bei Erhalt auf erkennbare Mängel prüfen. Stellt er solche fest, wird er diese Pilz gegenüber anzeigen. Sämtliche während des Mietzeitraums auftretenden Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung durch den Mieter gegenüber Pilz anzuzeigen.

(3) Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit der Mietsache für den vertragsgemäßen Gebrauch stellt keinen Mangel dar.

(4) Pilz wird Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten beseitigen. Der Mieter hat Pilz dementsprechend Gelegenheit zu geben, diese Mängelbeseitigung durchzuführen. Der Mieter hat ein Austauschgerät zu akzeptieren, soweit ihm dadurch keine Nachteile entstehen.

(5) Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Pilz ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Pilz verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Mieter gegeben ist.

(6) Die Rechte des Mieters wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung

des Anbieters Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Änderungen keine für Pilz unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Mieters wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Mieter zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden

§ 13

Schadenersatz

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden, wie entgangener Gewinn, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Ausgeschlossen ist auch die verschuldensunabhängige Haftung von Pilz gem. § 536 a BGB für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandene Mängel der Mietsache. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Pilz Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(2) Abweichend von Ziff. 13.1 haftet Pilz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn Pilz leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat – wenn:

- (a) Pilz grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,
- (b) Pilz einen Mangel arglistig verschwiegen hat,
- (c) durch Pilz schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind;
- (d) eine von Pilz zugesicherte Eigenschaft der Mietsache fehlt oder wegfällt sowie wenn
- (e) Pilz gegen so genannte Kardinalpflichten verstoßen hat, d. h.
 - (aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder
 - (ba) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut oder vertrauen darf ("Kardinalpflichten").

(3) Im Falle von Ziff. 13.2. (e) – Verletzung von Kardinalpflichten – ist die Haftung von Pilz allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(4) Der Mieter ist für die Sicherung der Daten und der mit der Mietsache gewonnenen Messergebnisse verantwortlich. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Datensicherung eingetreten wäre.

(5) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14

Nutzung der Mess-Software als Bestandteil der Mietsache

(1) Die Nutzung der zur Mietsache gehörenden Mess-Software ist dem Mieter oder seinen Mitarbeitern nur nach vorrangiger Schulung durch Pilz gestattet. Die Schulung muss von der nutzenden Person jeweils im ersten Jahr der Nutzung der Mietsache absolviert worden sein. Das Nutzungsrecht steht unter der Bedingung, dass ein Nachweis für die im ersten Mietjahr absolvierte Schulung vom Mieter erbracht werden kann. Das Recht zur Nutzung der Mess-Software beginnt nur für den im Schulungsnachweises namentlich genannten Mieter oder dessen namentlich genannten Mitarbeiter mit Erteilung des Schulungsnachweises durch Pilz und endet mit dem Ablauf der Mietdauer bzw. des Schulungszertifikats.

(2) Soweit dem Mieter nicht in den vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte zur Nutzung der Software und aller vom Mieter gefertigter Kopien – insbesondere das Urheberrecht – ausschließlich Pilz oder einem Hersteller von Drittsoftware zu. § 69 e UrhG bleibt unberührt.

(3) Der Mieter ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls nach diesen Allgemeinen Mietbedingungen erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Mieter darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Mieter eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Diese Sicherungskopie der überlassenen Software ist als solche zu kennzeichnen und sichtbar mit einem Urhebervermerk von Pilz zu versehen. Über die genannten Fälle hinaus ist der Mieter nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Die Abtretung der Rechte des Mieters aus dem Vertrag bedarf der Zustimmung von Pilz. Pilz kann seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen.

Messgeräte

(2) Der Mieter wird hiermit davon unterrichtet, dass Pilz seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern hierfür notwendig, an Dritte übermittelt.

(3) Pilz ist berechtigt, den Inhalt dieser Allgemeinen Mietbedingungen mit Zustimmung des Mieters zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von Pilz für den Mieter zumutbar sind. Für die Änderung der Miete gilt Ziff. 10.3. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Mieter der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Pilz verpflichtet sich, den Mieter mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz von Pilz in Ostfildern.

(6) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Pilz. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Kläger ist zudem berechtigt am Sitz des Beklagten Klage zu erheben.

Pilz GmbH & Co. KG
Felix-Wankel-Straße 2
73760 Ostfildern
Deutschland

Telefon: +49 711 3409-0
Telefax: +49 711 3409-133
E-Mail: info@pilz.de
Internet: www.pilz.com

17.02.2020